

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
ZUM GESETZ
ÜBER DAS FEUERWEHRWESEN
(TOTALREVISION
DES FEUERWEHRGESETZES VOM 16. MAI 1990)

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 30. April 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Eingesetzte Geräte und Taktik	7
1.3 Feuerwehr in Liechtenstein.....	8
1.4 Feuerwehrgesetzgebung in Liechtenstein	10
2. Grundzüge.....	11
3. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Beründung der Vorlage.....	13
4. Schwerpunkte der Vorlage	16
5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	16
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	50
7. Vernehmlassungsvorlage.....	51

ZUSAMMENFASSUNG

Die mit der Aufgabenentflechtung vorgenommene Trennung der (Feuerwehr-) Aufgaben und Kosten zwischen Land und Gemeinden sowie damit verbunden eine teilweise neu gegebene Kompetenzverteilung und die inzwischen erfolgte Totalrevision des Gesetzes über den Schutz der Bevölkerung waren Grundlage wie Veranlassung der vorliegenden Totalrevision des Feuerwehr-Gesetzes (neu: „Gesetz über das Feuerwehrwesen“).

Es ist im Besonderen darauf geachtet worden, dass bewährte Teile des geltenden Feuerwehrgesetzes nur formell, aber nicht materiell verändert worden sind. So ist zum einen der Wortlaut und zum anderen sind die Prioritäten entsprechend angepasst worden.

So wurde ohne materielle Änderung beibehalten:

- Verantwortung jeder Gemeinde für das Feuerwehr-Wesen auf ihrem Gebiet;*
- Feuerwehrpflicht aller volljährigen Bewohner des Landes, sofern die Aufgabe der Gemeinde nicht durch Freiwillige abgedeckt werden kann;*
- Organisation und Aufgaben der Feuerwehr;*
- Aufsicht der Regierung über das Feuerwehrwesen;*
- Aufgaben und Verpflichtungen des Landes im Feuerwehrwesen insbesondere bei der Ausbildung.*

Die bereits erwähnte Aufgabentrennung zwischen Land und Gemeinden wurde im Bereich Feuerwehrwesen mit dem „Gesetz zur Abänderung des Feuerwehrgesetzes“ (LGBl 2005 Nr. 228) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Daraus ergaben sich einige grundlegende Änderungen, die in der aktuellen Vorlage vollumfänglich umgesetzt wurden.

Daneben haben im liechtensteinischen Feuerwehrwesen mittlerweile verschiedene Entwicklungen stattgefunden und es ist auch dem erfolgten Wandel der Zeit entsprechend Rechnung getragen worden. Nicht zuletzt hat sich das neue Bevölkerungsschutzgesetz in einigen Punkten das Feuerwehrwesen betreffend bestens

bewährt, sodass diese Aspekte in gleicher oder zumindest in angepasster Form in der gegenständlichen Vorlage Eingang gefunden haben.

Folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem bis heute gültigen Feuerwehrgesetz (LGBl. 1990 Nr. 43) sind aufzuzeigen:

- Trennung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Land (Gemeinde-Feuerwehr und Stützpunkt-Feuerwehr);*
- Notwendige Neuzuteilung einzelner Aufgaben an die Stützpunkt-Feuerwehr (insbesondere Strahlenschutz);*
- Ergänzung der Aufgaben der Feuerwehr-Kommission in Bezug auf die Einsatzplanung;*
- Verpflichtungen von Grossbetrieben mit und ohne Betriebsfeuerwehr;*
- Absicherung / Versicherung der Feuerwehrleute bezüglich Unfall und Rechtsschutz (1:1 übernommen aus dem Bevölkerungsschutzgesetz);*
- klare Definition (analog dem Bevölkerungsschutzgesetz) der „polizeilichen Gewalt“ für die Feuerwehr – insbesondere für das Räumen von Gebäuden (Evakuierungen), das Betreten von Liegenschaften, die Requirierung, etc;*
- Legalisieren der von den Gemeinden bereits praktisch gestalteten „Löschbezirke“.*

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Bevölkerungsschutz

Vaduz, 09. Februar 2010

RA 2010/235-2840

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Mit der vorliegenden Totalrevision des Feuerwehrgesetzes in Form einer Neufassung als Gesetz über das Feuerwehrwesen (Feuerwehrgesetz; FwG) wird einerseits das Feuerwehrgesetz von 1990 ersetzt und andererseits die erfolgte Aufgabenentflechtung sowie das neue Bevölkerungsschutzgesetz entsprechend umgesetzt, indem zum einen den zeitlich bedingten Veränderungen des Feuerwehrwesens nachgekommen und zum anderen den neuen Anforderungen an ein modernes Feuerwehrgesetz entsprochen wird. Überdies haben Einsatzkräfte neu einen gesetzlichen Anspruch auf ausreichenden Versicherungsschutz für den jeweiligen Ernstfall-Einsatz. Diese Absicherung ist aus dem Bevölkerungsschutzgesetz übernommen worden.

Konsequenterweise waren die Terminologie und die Begriffsbestimmungen den neuesten Entwicklungen anzupassen.

1.2 Eingesetzte Geräte und Taktik

Sowohl aus taktischer als auch aus operativer Sicht hat sich bis heute in der Brandbekämpfung im Grundsatz wenig verändert. Es galt und gilt immer noch

der Leitsatz der Feuerwehren, dass sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln in der hier aufgeführten Reihenfolge:

- Retten (Menschen, Tiere und wenn möglich Vermögenswerte);
- Halten (weiteren Schaden vermeiden und Ausbreitung des Feuers verhindern);
- Löschen (den eigentlichen Brand löschen bzw. den Schaden mindern).

Aufgrund der gegenwärtigen neuen technischen Möglichkeiten wurde die Umsetzung dieses Grundsatzes jedoch massgebend positiv beeinflusst. Die Einsätze laufen sehr viel schneller und damit wesentlich effizienter ab.

Dies wiederum bedingt zum einen, dass heute viel weniger Zeit verbleibt, um ad hoc die richtigen einsatztaktischen Entscheide zu fällen. Zum anderen bedeutet dies, dass eine vorausschauende und bestens vorbereitete Einsatzplanung immer essentieller wird, um so zu quasi fertigen „vorgezogenen“ Entschlüssen zu kommen und im Einsatz dadurch massiv Zeit zu gewinnen.

1.3 Feuerwehr in Liechtenstein

Nachdem ursprünglich Löschaktionen praktisch immer ad hoc organisiert werden mussten, sind (nicht nur) in Liechtenstein in der 2. Hälfte des 19. Jh. und im frühen 20. Jh. die (Gemeinde-)Feuerwehren als (freiwillige) Vereine gegründet worden. Sie entstanden aus dem Wissen heraus, dass notwendige effiziente Arbeit bei der Brandbekämpfung nur gewährleistet ist, wenn man genau weiss, wie es geht (Ausbildung) – und dass dem angestrebten Ziel nur näher kommt, wer gemeinsam als Mannschaft mit verschiedenen Fachbereichen und straff geführt vorgehen kann.

Wegen des offensichtlichen wie unbestrittenen Nutzens ihrer Tätigkeit waren die Feuerwehren und deren Unabkömmlichkeit sehr schnell tief im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Deren Aufgabengebiet war nicht nur die Brandbekämpfung.

fung, sondern umfasste auch fast alle Notlagen, die der Sicherheit der Dorfgemeinschaft diene. Das wurde und wird nach wie vor enorm geschätzt wie anerkannt, weshalb die Feuerwehr im Lauf der Zeit mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet worden ist.

Die für Liechtenstein ausserordentlich bewährte Form der „Freiwilligkeit“ der Mitgliedschaft in der Feuerwehr stammt noch aus der Gründerzeit. So wurde von Beginn weg sichergestellt, dass die Mitglieder motiviert an die Arbeit gingen und immer wussten, was ihre Aufgabe zugunsten der Gemeinschaft war und ist. Um jedoch den so wichtigen Dienst für die Bevölkerung auch für die Zukunft sicherzustellen, wurde eine gesetzliche Verpflichtung zum Mitmachen geschaffen – die bis heute glücklicherweise nie zum Tragen kommen musste.

Zu Beginn waren die Vorgehensweise der Feuerwehr und deren Aufgabenverteilung aufgrund der bescheidenen Einsatzmittel noch relativ einfach. Taktische Veränderungen bzw. Ergänzungen haben sich erst mit der Motorisierung seit den 30er Jahren des 20. Jh. langsam ergeben. Damals wurden die ersten leistungsfähigen Motorspritzen und in den 70ern die ersten Tanklöschfahrzeuge beschafft. Verbunden mit der immer besseren Alarmierung hat sich zwar nicht die grundsätzliche Taktik wohl aber das Tempo und damit die Effizienz des Feuerwehreinsetzes gravierend verändert.

Die Feuerwehren sind seit ihrem Bestehen in allen Gemeinden Liechtensteins die effizientesten, schnellsten und am besten geführten Rettungsorganisationen. Damit sind sie landesweit auch der wesentlichste Teil der Rettungs- und Hilfsdienste und in Liechtenstein mit den heutigen Strukturen durch keine andere Organisation zu ersetzen.

Zudem sind sie in der Lage, das sehr breite Spektrum der Einsatzmöglichkeiten (bis hin zu Beobachtungsaufträgen bei Rufeniedergängen) für schnellen Bedarf

abzudecken. Nur sie können innert kürzester Zeit eine für Liechtenstein gesehene grosse Anzahl Leute auf einen Schadenplatz bringen und zum Wohle der Menschen einsetzen.

Immer noch ist der Feuerwehrdienst der Dienst einer eingeschworenen Gemeinschaft für die Gemeinschaft im Dorf, der freiwillig und unter grossem persönlichem Aufwand vorbildlich geleistet wird.

1.4 Feuerwehrgesetzgebung in Liechtenstein

Das bisher geltende Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990 löste jenes vom 18. Juli 1967 ab. Es brachte damals vor allem notwendige sachliche und organisatorische Anpassungen.

Die gegenständliche durchgeführte gründliche Überarbeitung des Feuerwehrgesetzes wurde aus nahezu der gleichen Sichtweise heraus angegangen. Neben der einerseits einzuarbeitenden Aufgabentrennung zwischen Land und Gemeinden (LGBl. 2005 Nr. 228) mit den jeweils geänderten und zusätzlichen Gesetzesartikeln und der andererseits durchzuführenden Angleichung der einheitlichen Fassung der verschiedenen Gesetzesartikel aus dem Bevölkerungsschutzgesetz haben insbesondere folgende Überlegungen die Überarbeitung sinnvoll wie notwendig erscheinen lassen:

- Die Aufgabenentflechtung von Land und Gemeinden verlangt eine klare Aufgaben-Zuteilung an die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren einerseits und an die Stützpunkt-Feuerwehr andererseits;
- Dies beinhaltet auch eine Präzisierung der Aufgaben der Gemeinde und der Betriebe sowie der Feuerwehr insbesondere in Bezug auf die Einsatzplanung;

- Die Personalrekrutierung und die Ausbildung der Feuerwehren auch in Zukunft zu sichern.

Das Ergebnis war eine umfassende Neufassung der gegenständlichen Vorlage, weil eine Teilrevision nur zu Unübersichtlichkeit wie Unsicherheiten geführt hätte und zudem der praktischen Anwendung des Gesetzes hinderlich gewesen wäre.

Ausserdem wurde, wie bereits aufgezeigt, das „Gesetz über den Katastrophenschutz“ ebenfalls total revidiert und neu als „Gesetz über den Bevölkerungsschutz“ vom Landtag verabschiedet. So sind die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie sich überschneidende Aspekte aus dem Bevölkerungsschutzgesetz in die gegenständliche Vorlage sinngemäss oder auch wörtlich übernommen worden.

2. GRUNDZÜGE

Die Vorlage übernimmt in ihren Grundzügen den materiellen und organisatorischen Teil des Feuerwehrgesetzes von 1990 und des Gesetzes über die Abänderung des Feuerwehrgesetzes (LGBL. 2005 Nr. 228) in Bezug auf den Feuerwehrstützpunkt.

Für das Feuerwehrwesen sind nach wie vor grundsätzlich die Gemeinden und in Ausnahmefällen einzelne Betriebe zuständig. Sie tragen mit Ausnahme der Kurskosten inkl. Entschädigung im Wesentlichen auch die Kosten der Feuerwehren.

An folgenden Grundzügen im Feuerwehrwesen wurde aus bewährten Gründen festgehalten:

- Die Aufsicht über das landesweite Feuerwehrwesen obliegt wie bisher der Regierung (Art. 5).

- Es besteht wie bisher Feuerwehrlflicht für alle ab Erreichen der Volljährigkeit bis zum 60. Altersjahr (Art. 6). Diese Verpflichtung kommt aber nur zum Tragen, wenn die Freiwilligkeit versagen würde.

Die Feuerwehrlflicht ist neu klar umschrieben worden (Art. 6).

- Das Bindeglied zwischen Gemeinderat und Feuerwehr ist die Feuerwehrkommission (Art. 13).

Ihr kommt aufgrund der personellen Besetzung als gemeindeinterne Kontrollstelle nach wie vor eine grosse Bedeutung zu, weil in ihr sowohl ein Mitglied des Gemeinderates als auch der Feuerwehrkommandant vertreten sind.

Die Feuerwehr-Kommission hat eine Reihe von Aufgaben (Art. 14), die gegenüber früher in dieser Vorlage angepasst bzw. insbesondere bezüglich der Einsatzplanung erweitert wurden. Sollten in der Feuerwehr Misstände anzutreffen sein, hat sie neu zuhanden des Gemeinderates oder/und der Regierung Vorschläge zu deren Behebung zu machen.

- Für die Leitung der Feuerwehr ist wie bisher der Kommandant zuständig, dessen Aufgabenbereich (Art. 15) neu angepasst wurde.

Die Aufgabe des Präsidenten der Feuerwehr (als Vereinspräsident) tangieren die Aufgaben des Kommandanten nicht, da sie mit den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr nichts zu tun hat. Somit wird sie in der Vorlage nicht erwähnt. Die Aufgabe des Präsidenten ist in den Vereinsstatuten geregelt.

- Der Titel des Gesetzes wurde aus Gründen der übergreifenden Gültigkeit und Anwendung, sowie in Anlehnung an die gängige Praxis zum „Gesetz über das Feuerwehrwesen“ umbenannt.

Damit der bisherige Sprachgebrauch weiter angewendet werden kann, heisst das Gesetz in der Kurzfassung nach wie vor „Feuerwehrgesetz“.

In der weiteren Betrachtung ist festzustellen, dass verschiedene bestehende Artikel sinngemäss beibehalten, inhaltlich jedoch den heutigen Erfordernissen entsprechend angepasst und/oder ergänzt wurden.

3. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BERÜNDUNG DER VORLAGE

Folgende Änderungen haben im Wesentlichen zur Neufassung des Gesetzes geführt:

- Bei den allgemeinen Bestimmungen wurde in Angleichung an andere Gesetzesblätter neu einleitend ein Artikel (Art. 1) über die Zweckbestimmung aufgenommen.

In gleicher Weise wurden die im Gesetz hauptsächlich vorkommenden Begriffe in Art. 2 näher definiert.

- Auf Grund der Aufgabentrennung zwischen Land und Gemeinden wurde der Betrieb und der Unterhalt eines Feuerwehr-Stützpunktes schon im „Gesetz zur Abänderung des Feuerwehrgesetzes“ (LGBl. 2005 Nr. 228) von den Gemeinden weg zu einer Aufgabe des Landes gemacht. Diese Anpassung wurde in der Vorlage berücksichtigt und ohne Änderung übernommen.
- Einzelne Aufgaben sind praxisgerecht von den Gemeinde-Feuerwehren an die Stützpunkt-Feuerwehr überführt worden. Insbesondere betrifft dies den Strahlenschutz.
- Neben der Notwendigkeit, dass Betriebe ab einer bestimmten Grösse (grösser als KMU) oder mit einem nach Einschätzung der Brandschutzbe-

hörde¹ erhöhtem Gefahrenpotential eine Betriebsfeuerwehr betreiben sollten (Art. 9), wird definiert, was die Mindestanforderungen sind, wenn dies nicht der Fall ist.

- Der Feuerwehr-Kommission wird neu die Kompetenz erteilt, die Einsatzplanung durch säumige Firmen zu veranlassen und allenfalls die notwendige nicht erfolgte Erstellung von Einsatzplänen in die Wege zu leiten.

Der Aufgabenbereich wurde auch um die Entgegennahme und die Überprüfung der Einsatzpläne von Betrieben erweitert.

- Neu erfasst ist die in Art. 34 aufgenommene Verpflichtung von Firmen, die keine eigene Betriebsfeuerwehr unterhalten, eine Minimalgrösse gem. Art 9 aber überschreiten. Diese Verpflichtungen sollten auch bei kleineren Firmen bereits umsetzbar sein und betreffen den Zutritt zu den Gebäuden sowie die Evakuierung in Notfällen.
- Die Kosten von Einsätzen werden neu differenzierter betrachtet (Art. 39). Betriebe ab einer bestimmten Grösse (grösser als KMU) haben die Personalkosten der eingreifenden Feuerwehr voll zu tragen, ausser wenn sie eine Betriebsfeuerwehr unterhalten und die Unterstützung durch andere Feuerwehren somit als Nachbarschaftshilfe bezeichnet werden kann.

Eine Ausnahme bilden hier unverschuldete, nicht versicherbare Elementarschäden, die nach wie vor von der Allgemeinheit getragen werden sollen.

- Der bisherigen Praxis folgend wurde in Art. 40 die Übernahme der Betriebs- und Investitionskosten der Betriebsfeuerwehren durch den Betrieb zusätzlich neu festgelegt. Hier fehlte bislang eine verbindliche Regelung.
- Die Absicherung der Einsatzleute wurde sowohl bezüglich Unfall- als auch bezüglich Rechtsschutz verbessert. Diese Teile wurden aus dem Bevölke-

¹ Verordnung zum Brandschutzgesetz (LGBL. 2004 Nr. 294; Art. 1), Übernahme der Richtlinien der VKF

rungsschutzgesetz übernommen und an die Bedürfnisse der Feuerwehr angepasst.

- Ebenfalls analog dem Bevölkerungsschutzgesetz wurden in die Vorlage angepasst übernommen:
 - die polizeiliche Gewalt für die Feuerwehr bei dringenden Evakuierungen (Räumen von Gebäuden);
 - das Betreten von Liegenschaften im Einsatzfall;
 - die Requisition von benötigten Hilfsmitteln.
- In der letzten Zeit hat es sich verschiedentlich gezeigt, dass Firmen mit einem grösseren Gefährdungspotenzial und vielen Mitarbeitern die Verantwortung für die interne Sicherheit teilweise auf die Gemeinden abzuschieben versuchen.

Dieser Trend soll insofern gebremst werden, als eine Auflösung von Betriebsfeuerwehren zwar nicht verunmöglicht werden kann, dass aber die Firmen veranlasst werden sollen, insbesondere wesentliche Sicherheitsaufgaben nach wie vor selber zu erfüllen sowie finanzielle Folgen ihres Verhaltens zu tragen und nicht an die öffentliche Hand abzuschieben.

Daneben soll den Gemeinde-Feuerwehren die Möglichkeit garantiert werden, dass sie Aufgaben, die sie übernehmen müssen, auch dementsprechend üben können (z.B. Gebäudezutritt zu Übungszwecken).

- Die Gemeinden des Landes haben vor einiger Zeit den geographischen Zuständigkeitsbereich der Feuerwehren in Löschbezirke eingeteilt. Diesem Umstand wird neu in Art. 18 Bst. e Rechnung getragen.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Als Schwerpunkte bei den Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz sind insbesondere festzuhalten:

- Definition der Begriffe (Gemeinde- und Betriebsfeuerwehr, Löschgruppen, Stützpunkt Feuerwehr, Löschbezirke);
- Anpassung der Aufgaben des Kommandos einer Feuerwehr;
- Erweiterung der Aufgaben der Gemeinden bzw. der Feuerwehrkommission bezüglich der Einsatzplanung;
- Verpflichtung von Betrieben zur Haltung einer Betriebsfeuerwehr, die die Schwelle der KMU überschreiten oder gefährliche Güter umschlagen oder verarbeiten;
- Versicherungsschutz für Angehörige der Feuerwehr (analog dem Bevölkerungsschutzgesetz) bezüglich Unfall- und Rechtsschutz.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 – Zweck (neu)

Dieser Artikel umschreibt, was im weitesten Sinn in diesem Gesetz geregelt wird.

Er wurde in Angleichung an andere Gesetze neu aufgenommen.

Zu Art. 2 – Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

Dieser Artikel entspricht im Grunde Art. 1 des geltenden Gesetzes.

An Stelle der alten Überschrift „Begriff“ wurde der Titel „Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen“ gewählt.

- Abs. 1 Im Absatz 1 werden die verschiedenen Typen von Feuerwehren mit ihren besonderen Merkmalen beschrieben, was bis anhin fehlte.
- Bst. a Nebst dem bisherigen Status als ein von der Gemeinde ausgerüstetes polizeiliches Organ, wird die Feuerwehr nicht nur zur Feuerbekämpfung, sondern auch für die allgemeine Schadenabwehr innerhalb der Gemeinde eingesetzt.
- Bst. b - d Die Stützpunkt-Feuerwehr (Bst. b), die Betriebsfeuerwehren (Bst. c) und die Löschgruppen (Bst. d) sind beschrieben worden.
- Bst. e Neu im Gesetz erscheint der Begriff „Löschbezirk“.

Die Löschbezirke wurden von den Gemeinden in deren gegenseitigem Einverständnis entsprechend festgelegt. Sie sind insbesondere zur besseren Bekämpfung von Schadenfällen im Alpengebiet und in den Rietflächen notwendig, da gerade in diesen Bereichen häufig die jeweils zuständige Gemeinde-Feuerwehr erst über das Gebiet anderer Gemeinden zum Schadenplatz kommen könnte und damit wichtige Einsatzzeit verloren ginge.

Im festgelegten Löschbezirk arbeitet als erste Feuerwehr nicht die Feuerwehr der eigentlich zuständigen Gemeinde, sondern jene, die in der Vereinbarung zwischen den Gemeinden als für diesen Bezirk „zuständig bezeichnete“ Feuerwehr (z.B. im Alpengebiet praktisch immer die Feuerwehr Triesenberg). Siehe dazu auch Art. 18.

- Abs. 2 Dieser Absatz war für die Anwendung der typisch männlichen Bezeichnungen im Feuerwehrwesen (z. B. Feuerwehrkommandant) auf Personen weiblichen Geschlechts nötig.

Zu Art. 3 – Aufgaben

Der vorliegende Art. 3 entspricht im weitesten Sinne dem bisherigen Art. 3 des gültigen Gesetzes, wurde jedoch neu strukturiert und präzisiert sowie nach Prioritäten neu gereiht.

Abs. 1 Die Bekämpfung von Brandfällen zählt zu den Kernaufgaben der Feuerwehr, weshalb diese Aufgabe bei der Aufzählung an den Anfang des Absatzes gestellt worden ist.

Abs. 2 Die detaillierten Aufgaben wurden hier nach dem ständigen Auftrag der Feuerwehr „retten – halten – schützen – löschen - Folgeschäden vermeiden“ eingeordnet. Dieser Absatz zählt die wichtigsten Aufgaben in nicht abschliessender Form auf, die von den Feuerwehren wahrgenommen werden müssen. Der Zweckartikel (Art. 1) wird auf diese Weise konkretisiert.

Abs. 3 und

Abs. 4 Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Abs. 3 von Art. 3 des geltenden Gesetzes, ist aber klarer formuliert, weiters neu in Abs. 3 und 4 aufgeteilt und den heutigen Erfordernissen entsprechend angepasst worden.

Abs. 5 Dient der Klarstellung dahingehend, dass auf die nicht abschliessend aufgezeigten Aufgaben der Feuerwehr kein Rechtsanspruch besteht.

Zu Art. 4 – Pflichten der Gemeinden

Dieser Artikel entspricht grossteils Art. 2 des geltenden Gesetzes, ist aber den heutigen Bedürfnissen angepasst worden.

Abs. 1 Unter einer leistungsfähigen Feuerwehr versteht man eine Feuerwehr, die für ihre an die örtlichen Bedürfnisse angepassten Aufgaben genü-

gend Personal mit entsprechender, guter Ausbildung nachweisen und aufbieten kann.

Unter örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen versteht man das Schadenpotential bzw. die Risikoeinschätzung im Gemeindegebiet (siehe auch BSchG, LGBl. 2007 Nr. 139, Art. 22 – Notfall- und Einsatzpläne). Dies ist für jede Gemeinde separat zu eruieren.

Entsprechend ausgerüstet bedeutet, dass der Umfang (Menge und Grösse) und die Art der Ausrüstung dem Gefahrenpotential innerhalb der Gemeinde und der Grösse der Gemeindefeuerwehr angepasst sein muss.

Gemeinden können den Betrieb ihrer Wasserversorgungsanlagen einer Zweckgemeinschaft oder einem Unternehmen übertragen. Da mit Hydrantenanlagen kaum Geld zu verdienen ist, könnte die Gefahr entstehen, dass diesem für die Sicherheit wichtigen Bereich unzureichend Beachtung geschenkt wird. Deshalb werden die Gemeinden im 2. Satz verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Feuerwehr das notwendige Löschwasser zur Verfügung steht und Gewähr für den Unterhalt der dafür notwendigen Anlagen gegeben ist.

Abs. 2 Dieser Absatz wurde unverändert übernommen und regelt die seit Entstehen des Feuerwehrwesens übliche Delegation der Feuerwehr-Aufgaben an entsprechende Vereine in allen Gemeinden.

Zu Art. 5 – Aufsicht

Dieser Artikel entspricht Art. 4 des geltenden Gesetzes. Der Wortlaut wurde unverändert übernommen (Überwachung und Inspektionen siehe Art. 17).

Zu Art. 6 – Feuerwehrpflicht

Dieser Artikel entspricht dem Grunde nach Art. 5 des geltenden Gesetzes.

Absatz 4 des geltenden Gesetzes besagt, dass sich die Feuerwehr nach Möglichkeit aus freiwilligen Dienstleistenden zusammensetzen solle. Da dies bei einer Delegation der Aufgaben durch die Gemeinde an einen Verein (Art. 4, Abs. 2) bereits gegeben ist, wurde dieser Absatz in der Neufassung weggelassen.

Abs. 1 Neu ist, dass im 2. Teil dieses Absatzes erklärt wird, wann es zur Anwendung der Feuerwehrpflicht kommen kann.

Abs. 2 Wird sinngemäss aus dem alten Gesetz übernommen.

Abs. 3 Hier wird aufgeführt, wer nicht zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden kann. Gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz wurden hier einige Präzisierungen vorgenommen.

„Sonstige wichtige Gründe“ können beispielsweise eine weitere Mitgliedschaft bei einem aufbietbaren Rettungs- und Hilfsdienst, die Arbeit im Gesundheitswesen der Gemeinde oder die Beaufsichtigung von anvertrauten Personen (insbesondere Kinder) sein.

Zu Art. 7 – Gemeinde-Feuerwehrordnung

Dieser Artikel entspricht Art. 6 des geltenden Gesetzes.

Abs. 1 Ist zur Gänze aus dem alten Gesetz übernommen worden.

Abs. 2 Auch die Problematik der „Ausrüstung“ wird sinngemäss aus dem alten Gesetz übernommen. Es wird zur Klarstellung aber direkt auf Art. 4 Abs. 1 verwiesen (Grösse und Ausrüstung der Feuerwehr sowie die Löschwasserversorgung).

II. Organisation

A. Im Allgemeinen

Zu Art. 8 – Gemeinde-Feuerwehr

Dieser Artikel entspricht Art. 7 des geltenden Gesetzes.

Abs. 1 Die Organisationsform für die Feuerwehren wurde unverändert aus dem alten Gesetz übernommen.

Abs. 2 Wegen der unterschiedlichen Anforderungen an die Feuerwehren in den Gemeinden (Art. 4) und der sich daraus ergebenden personellen Zusammensetzung wurde gegenüber dem jetzt gültigen Gesetz die vollständige Umsetzung aller Fachbereiche bei der neuen Formulierung nicht mehr zwingend vorgesehen („können insbesondere bestehen“).

Der Aufzählung von vier namentlich genannten Fachgruppen wurde die „Technische Gruppe“ hinzugefügt. Technische Gruppen werden für die Anwendung spezieller technischer Geräte eingesetzt und die Leute dieser Gruppen absolvieren eine entsprechende Ausbildung. Es besteht auch die Möglichkeit solche Gruppen spezifisch zu benennen (z.B. Gruppe Wärmebildkamera).

Demgegenüber wurde die im alten Gesetz aufgeführte Strahlenschutzgruppe weggelassen, da dies von der Definition her neu klar eine Stützpunktaufgabe und damit eine Aufgabe des Landes geworden ist (Art. 20).

Abs. 3 Die Stützpunkt-Feuerwehr erfüllt diverse Feuerwehraufgaben für alle Gemeinden (siehe Art. 20), die spezielle Gerätschaften verlangen und deshalb im Land üblicherweise nur einmal beschafft werden.

Da es vorkommen könnte, dass die Stützpunkt-Feuerwehr zur Ausführung aller dieser Aufgaben aus den eigenen Reihen nicht genügend entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen kann, werden die anderen Gemeindefeuerwehren zur Unterstützung verpflichtet. Das bezieht sich nicht nur auf den Einsatz sondern auch auf die entsprechende Ausbildung (Kurse und Übungen).

Die Rekrutierung von Spezialisten bei andern Feuerwehren ist neu im Gesetz, entspricht jedoch der heute gängigen Praxis (z.B. Strahlenschutz).

Zu Art. 9 – Feuerwachen

Dieser Artikel ist nach Absprache mit den Feuerwehren ersatzlos gestrichen worden.

Feuerwachen waren in früheren Zeiten obligatorische Kontrollgänge durch die Gemeinden, wenn wegen Föhn erhöhte Brandgefahr durch Holzherde, Kachelöfen, offene Feuer und brennende Raucherwaren bestand.

Erste Löschmassnahmen werden mit der heutigen Alarmeinrichtung gleich massiv und mit den richtigen Materialien eingeleitet – nicht durch Leute, die praktisch keine Ausrüstung dabei haben.

Es wäre kaum nachvollziehbar, wenn diese vorgeschriebenen Feuerwachen heute noch aufrecht erhalten blieben. Die bisherige Notwendigkeit besteht nicht mehr.

Betriebsfeuerwehr

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich Art. 8 des geltenden Gesetzes und regelt die Organisation der Betriebsfeuerwehren. Ausserdem sind verschiedene Fachbegriffe ergänzt und der aktuellen Sprachregelung besser angepasst worden.

Die Pflicht für die Erstellung und Genehmigung solcher Vorschriften z.B. Einsatzpläne ist aktuell schon vorgesehen.

Abs. 1 Der Inhalt dieses Absatzes wurde im weitesten Sinn übernommen und formell den heutigen Begebenheiten besser angepasst. Als Zusatz wurde aufgenommen, dass Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen auch freiwillig aufgestellt werden können.

Vor allem aber ist notwendiger Weise in diesem Artikel festgehalten, dass die Regierung Betriebe zur Aufstellung von Betriebsfeuerwehren oder Löschgruppen verpflichten kann. Dies kann auf Grund des Störfallgesetzes bei grossem Gefährdungspotential oder auf Antrag einer Gemeinde geschehen. Letzteres ist grundsätzlich deshalb notwendig, weil die Gemeinde für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig ist.

Die Regierung wird nach der Überprüfung der Situation durch das Amt für Bevölkerungsschutz über einen solchen Antrag entscheiden.

Gemäss den gültigen Brandschutzvorschriften² sowie dem Störfallgesetz³ sind entsprechende Massnahmenplanungen zum Schutz von Personen und Gebäuden (Einsatzpläne – siehe Art. 14 Abs. 1d) heute gefordert. Diesem Umstand ist nunmehr aus Übersichtlichkeitsgründen auch in dieser Gesetzesvorlage Rechnung getragen worden.

² LGBl. 2004 Nr. 279 – Brandschutzverordnung; Art. 6

³ LGBl. 1992 Nr. 47 – Störfallgesetz; Art. 10 ff und LGBl. 1998 Nr. 79 – Störfallverordnung; Art. 10f

Abs. 2 Die Unterstellung der Betriebs-Feuerwehr unter die Gemeinde-Feuerwehr wurde sinngemäss aus dem alten Gesetz übernommen.

Abs. 3 Die in diesem Absatz genannten Richtlinien zur Einrichtung von Betriebs-Feuerwehren gewährleisten eine entsprechende koordinierte Umsetzung. Danach ist vor allem eine klare Abgrenzung zwischen Betriebsfeuerwehr und Löschgruppe zu definieren.

Nachdem Betriebsfeuerwehren ein eigenes Kommando gemäss Art. 15 aufweisen, für Löschgruppen aber unter Umständen nur eine Leitung ohne Kommandantenfunktion besteht, war gegenständlich Handlungsbedarf gegeben. Auch der Kommandant einer Betriebsfeuerwehr hat die gesetzlich definierten Aufgaben und Pflichten gemäss Art. 15 zu erfüllen, während die Leitungen der Löschgruppe üblicherweise dem Kommando einer Feuerwehr unterstellt ist.

Für die bis vor kurzer Zeit gültige Einteilung wurden Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes angewendet. Diese sind jedoch mit der Reorganisation des Feuerwehrwesens in der Schweiz hinfällig geworden. Somit war für Liechtenstein eine gültige Richtlinie für die Unterscheidung von Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen umzusetzen.

Abs. 4 Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindefeuerwehren werden durch allfällige Einrichtungen von Betriebsfeuerwehren oder Löschgruppen nicht tangiert.

Abs. 5 Die allgemein anerkannte Obergrenze der KMU (Kleine und Mittlere Betriebe) ist im europäischen Raum bei 250 Mitarbeitern. KMU's sollen allerdings nicht zur ausserordentlichen Auslagen veranlasst werden.

In diesem Absatz wird deshalb definiert, ab welcher Betriebsgrösse und/oder Gefahreinschätzung⁴ innerhalb eines Gebäudekomplexes (das können auch mehrere Einzelgebäude sein) ein Betrieb ohne eigene Betriebsfeuerwehr oder Löschgruppe der Gemeinde umfassende Einsatzpläne für den gesamten Komplex zu übergeben hat.

Abs.6 Für Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen von Betrieben sind durch die Betriebsinhaber besondere Vorschriften aufzustellen, die unter anderem auch Einsatzpläne für Betriebe beinhalten müssen. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Zu Art. 10 – Feuerwehrkader (neu)

Im überarbeiteten Art. 10 wird der hierarchische Aufbau einer Feuerwehr geregelt sowie bestimmt, wie die Wahl der Kaderleute abläuft.

Abs. 1 Verantwortlich für die Gesamtleitung der Feuerwehr ist wie bisher der Feuerwehr-Kommandant. Es ist keine inhaltliche Änderung erfolgt.

Abs. 2 Der Kommandant und sein Stellvertreter werden zwar von den Mitgliedern des Feuerwehrvereins gewählt, müssen aber vom Gemeinderat bestätigt werden (Art. 11). Für ihre Arbeit im Feuerwehrwesen sind sie diesem gegenüber verantwortlich. Abs. 2 ist zur Gänze übernommen worden.

Abs. 3 Neu werden die übrigen Kaderleute (Leiter der Fachabteilungen und Materialwarte) als Vertrauensleute direkt von der Mannschaft gewählt. Sie sind für ihre Arbeit in erster Linie dem Kommandanten gegenüber verantwortlich, der damit aber auch die Führungs- und Kontrollverpflichtung hat.

⁴ Verordnung zum Brandschutzgesetz (LGBI. 2004 Nr. 249; Art. 1) – Übernahme der Richtlinie der VKF

Zu Art. 11 – Vorbehalt

Der Artikel wurde zu einem grossen Teil aus dem geltenden Gesetz übernommen, aber zur besseren Übersicht neu in drei Absätze unterteilt.

Gemäss Art. 10 wird die Wahl des Kaders durch die Mannschaft vorgenommen. Der Kommandant und dessen Stellvertreter müssen vom Gemeinderat bestätigt werden. Zum Kader zählen neben dem Kommandanten und dessen Stellvertreter insbesondere auch die Leiter der Fachabteilungen.

Offiziere werden nicht mehr gewählt sondern befördert. Der Offiziersrang wird insbesondere auf Grund der absolvierten Ausbildung, aber auch ihrer persönlichen Eignung, ihrer besonderen Erfahrung im Feuerwehrdienst oder ihrer Stellung im Feuerwehrwesen (siehe Art. 12 – Beförderung) erworben. Dafür wurde vor gut 20 Jahren ein Gradierungsreglement geschaffen und von der Regierung genehmigt.

Zu Art. 12 – Beförderungen

Der Ausdruck „Chargierte“ (Art. 12 im gültigen Gesetz) ist nicht mehr zeitgemäss und wurde ersatzlos gestrichen.

Gemäss Art. 10 und 11 sind die Wahlen von Fachbereichsleitern nicht unmittelbar mit Beförderungen verknüpft. Unter Beförderungen versteht man die Verleihung von Dienstgraden, was durch entsprechende Abzeichen auf der Uniform und auf der Arbeitsbekleidung dokumentiert wird.

Das oben erwähnte Gradierungsreglement dient als Grundlage für die Beförderung und hat sich als wichtiges Instrument bewährt. Einige wenige Dienstgrade (z.B. für Kommandanten) sind auf Grund ihrer Funktion festgelegt, in der Regel aber entscheidet die Ausbildung und die Erfahrung bzw. die Anzahl Jahre in bestimmten Funktionen.

Die Genehmigungspflicht für das Gradierungsreglement durch die Regierung stellt einen direkten Bezug zu Art. 5 her, welcher besagt, dass die Regierung für die Aufsicht über das Feuerwehrwesen zuständig ist.

B. Leitung des Feuerwehrwesens, Dienstobliegenheiten

1. Feuerwehrkommission

Zu Art. 13 – Wahl

Art. 13 des gültigen Gesetzes ist bezüglich der Wahl der Feuerwehr-Kommission mit den Absätzen 1 (Zusammensetzung) und 2 (Vorsitz) ohne Änderung übernommen worden.

Die Feuerwehrkommission ist die gemeindeinterne Verbindungsstelle zwischen der Feuerwehr und den politisch Verantwortlichen der Gemeinde. Sie ist im Auftrag der Gemeinde auf dieser Ebene auch als Kontrollinstanz über das Feuerwehrwesen zu verstehen.

Für den Fall, dass allfällige Mängel im Feuerwehrwesen nicht behoben werden können, hat sie die Meldepflicht an das Amt für Bevölkerungsschutz als jenes von der Regierung mit der Aufsicht betraute Amt.

Abs. 3 (neu)

Die in vielen Gemeinden praktizierte Zusammenlegung von Feuerwehr- und Brandschutz-Kommission ist auf Art. 7 des Brandschutzgesetzes (LGBL. 1975/18) zurückzuführen, welcher diese Vorgehensweise einräumt.

In dieser Vorlage wird diesem neuen Umstand Rechnung getragen und die Möglichkeit sogar noch sinnvoll erweitert. Verschiedene Gemeinden delegieren Aufgaben im Sicherheitsbereich (allg. Sicherheit, Feu-

erwehr, Verkehr, Brandschutz, usw.) übergreifend an eine einzige Kommission. Die in diesem Absatz erwähnte Zusammenschluss-Möglichkeit dient der Nutzung von Synergien in ähnlich gelagerten Aufgaben.

Zu Art. 14 – Aufgaben

Die aufgeführten Aufgaben sind zum grössten Teil dem bisherigen Gesetz (Art. 14 – Obliegenheiten) entnommen worden.

Absatz 1 Bst c des geltenden Gesetzes wurde ersatzlos gestrichen. Danach wäre die Feuerwehrkommission für Wahlen, Beförderungen und Versetzungen von Offizieren zuständig gewesen (siehe Art. 10ff dieser Vorlage). Für Wahlen ist gemäss Art. 10 f die Mannschaftsversammlung und für Beförderungen der Kommandant aufgrund des Beförderungsreglementes (Art. 12) zuständig.

Sofern es sich nicht um Neu- oder Bestätigungswahlen durch die Mitgliederversammlung handelt, ist für Versetzungen von Kaderleuten der Kommandant als Verantwortlicher neu zuständig.

Abs. 1,

Bst. a, b Diese beiden Abschnitte betreffen die Anschaffungen und die gemeinde-interne Aufsicht. Sie entsprechen inhaltlich den Absätzen im gültigen Gesetz.

Bst. c Dies ist inhaltlich dem bisherigen Gesetz entnommen worden.

Die Gemeinden haben über die Feuerwehr- bzw. Sicherheitskommission ein Gefahrenkataster mit einer Risikoeinschätzung für ihr Gebiet zu erstellen. Dieses dient als Grundlage für die in Art. 4 festgehaltene personelle Basis, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr.

Die Gemeinden können dabei auf Vorarbeiten des Landes zurückgreifen und diese mit den aktuellen Daten versehen (Naturgefahren-Karte, Berichte über Transport, Lagerung, Umschlag und Verarbeitung gefährlicher Güter gemäss Störfallgesetz etc.)

Bst. d Im derzeit gültigen Gesetz ist der Feuerwehrkommandant für das Erarbeiten von Einsatzplänen⁵ für alle Einsätze innerhalb der Gemeinde zuständig.

Wie sich in der Vergangenheit jedoch gezeigt hat, ist dies dermassen zeitaufwändig, dass diese Aufgabe ausschliesslich in der Freizeit der Kaderleute und wegen der häufig fehlenden technischen Möglichkeiten (z.B. Planzeichnungen mit CAD, etc.) nicht machbar ist.

Aus diesem Grund wurde das Erarbeiten von Einsatzplänen für besondere Objekte nunmehr einerseits den Aufgaben der Feuerwehrkommission (bzw. der Gemeinde) zugeteilt. Wo es vertretbar ist (z.B. einfachere Gebäude), kann die Gemeinde dies in gegenseitiger Absprache an die Feuerwehr delegieren. Ansonsten ist es in professionelle Hände zu legen.

Andererseits fällt die Einsatzplanung für Betriebe und Firmen in Grossgebäuden in deren eigene Angelegenheit (siehe unten).

Bst. e Als Ergänzung zu Art. 9 Abs. 5 wird festgelegt, dass die Gemeinde-Feuerwehrkommission die Kompetenz erhält, das Erstellen von Einsatzplänen für Betriebe ab einer gewissen Grösse über diese zu ver-

⁵ Einsatzpläne sind objektbezogene vorbereitete Unterlagen, die bei einem Schadenfall der Feuerwehr als wichtige Einsatz-Grundlage dienen. Sie liefern Informationen über Wasserbezugsorte, Anfahrtswege, Zugänglichkeit, Fluchtwege und Beschaffenheit eines Gebäudes, Personenbelegung, Lagerung von Stoffen und Waren, Rückhaltemöglichkeiten (Abwasser), und spezielle Gefahren.

anlassen oder im Weigerungsfall diese auf Kosten des Betriebes bzw. der Firma in Auftrag zu geben.

Dafür kann bzw. muss die Kommission den betroffenen Firmen Fristen setzen und deren Einhaltung überwachen können.

Bst. f Die Einsatzpläne der Betriebe ohne Betriebsfeuerwehr sind der Feuerwehrkommission zu übergeben. Diese hat die Pflicht, die Pläne zu überprüfen und ggf. zur Vervollständigung an den Betrieb zurückzuweisen.

2. Feuerwehrkommandant

Zu Art. 15 – Aufgaben

Der aktuelle Gesetzesartikel 15 wurde teilweise dem Wandel der Zeit entsprechend der heutigen Ausdrucksweise angepasst und mit wenigen Ausnahmen inhaltlich unverändert übernommen.

Unverändert bleibt auch die Verantwortung des Kommandanten für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft gem. der Risikoeinschätzung in der Gemeinde und damit für den Übungsbetrieb der Feuerwehr.

Anzupassen waren zudem die Aufgaben des Kommandanten insbesondere auch wegen der erfolgten Anpassungen gemäss Artikel 10 (Wahlen und Beförderungen).

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Kommandant von der Aufgabe für das Erstellen von Einsatzplänen entlastet worden. Angepasst hingegen wurde

Bst. h Hier wurde ergänzt, dass die Einsatzberichte der Feuerwehr mittels Kopie auch dem Amt für Bevölkerungsschutz zugestellt werden müssen.

Aus diesen Berichten können Rückschlüsse auf die Erfahrungen der Feuerwehr gezogen werden. Diese Erfahrungen können bei der Planung und Durchführung der Ausbildung der Feuerwehren miteinbezogen werden.

3. Feuerwehrkader

Zu Art. 16 – Grundsatz (neu)

Dieser Artikel hält fest, welche Aufgaben das Feuerwehrkader gem. Art. 10 hat.

Die Kaderleute entlasten den Kommandanten insbesondere durch die Leitung der Fachabteilungen oder als Materialwarte, z.B. indem sie die ihnen zugeteilten Arbeiten selbständig ausführen. Sie sind dem Kommandanten gegenüber verantwortlich.

4. Amt

Zu Art. 17 – Überwachung; Inspektion

Art. 17 regelt wie bisher schon die Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Auftrag der Regierung und ergänzt Art. 5 in dieser Vorlage.

Die Überwachung und die Inspektion beinhaltet bei festgestellten Mängeln die Verpflichtung, auf diese Mängel entsprechend auch hinzuweisen. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen soll auf Verbesserungen hingearbeitet und ggf. auf Kosten der Gemeinde deren Behebung in die Wege geleitet werden.

C. Überkommunaler Einsatz und Kompatibilität der Materialien

Zu Art.18 – Hilfeleistung (ergänzt)

Art. 18 entspricht grossteils inhaltlich Art. 17 des geltenden Gesetzes wurde jedoch mit notwendigen Ergänzungen versehen.

Abs. 1 Grundsätzlich sind (und waren) auch bisher die Gemeinden innerhalb des Landes zu gegenseitiger Nachbarschaftshilfe verpflichtet.

Die Hilfeleistung in einer anderen Gemeinde (Nachbarschaftshilfe) muss aber nur dann erfolgen, wenn die Sicherheit in der eigenen Gemeinde nicht wesentlich gefährdet wird.

Das bedeutet, dass neu eine Feuerwehr „Nachbarschaftshilfe“ teilweise oder auch ganz verweigert werden kann, sofern dies die Sicherheitslage der eigenen Gemeinde nicht zulässt.

Abs. 2 Viele Gemeinden besitzen ausserhalb ihres eigentlichen Gemeindegebietes weitere Hoheitsgebiete, welche an andere Gemeinden angrenzen oder von solchen ganz oder teilweise umgeben sind (z. B. Alpen der Oberländer Gemeinden im Alpengebiet). Es ist sinnvoll, wenn in solchen Gebieten die am nächsten stationierte Gemeinde-Feuerwehr einen notwendigen Einsatz übernimmt.

Aus diesem Grund haben die Gemeindevorsteher eine Zuordnung dieser Gebiete vorgenommen und diese als Löschbezirke bezeichnet, in denen u.U. nicht die eigene sondern die nächst gelegene Gemeindefeuerwehr den ersten Einsatz leistet.

Der hier vorliegende neu gefasste Absatz in Art. 18 will diesem Umstand Rechnung tragen.

Abs. 3 Unter bestimmten Umständen kann es auch vorkommen, dass eine Feuerwehr vom Ausland zu einer Hilfeleistung angefordert wird.

Insbesondere für längere Dienstleistungen (im Sinne der Katastrophenhilfe) hat die angeforderte bzw. die ausrückende Feuerwehr für

einen solchen Einsatz das Einverständnis des Gemeindevorstehers einzuholen.

Bei Gefahr in Verzug, oder für den Fall, dass der Vorsteher für das notwendige Einverständnis nicht mehr erreicht werden könnte, und die direkte Nachbarschaftshilfe vorgenommen wird, ist der Vorsteher aber so rasch wie möglich über einen solchen Einsatz zu informieren. Dieses Vorgehen sollte in der Gemeinde-Feuerwehr-Ordnung (Art. 7) in den Grundzügen geregelt werden.

Zu Art. 19 – Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -material

Art. 19 entspricht vollständig Art.18a im gültigen Gesetz. Er wurde bei der Aufgabentrennung von Land und Gemeinden per 1. Januar 2006 (LGBl. 2005 Nr. 228) bereits umgesetzt und ohne Änderung in diese Vorlage aufgenommen.

Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, eine minimale Kompatibilität der Einsatzgeräte und -materialien für alle Feuerwehren in Liechtenstein vorzuschreiben.

Zu Art. 20 – Stützpunkt-Feuerwehr

Der vorliegende Art. 20 ist unverändert übernommen worden.

D. Ausbildung der Feuerwehren

Zu Art. 21 – Allgemeines

Art. 19 und 20 des geltenden Gesetzes wurden in einem Artikel zusammengefasst, in Absätze unterteilt und ergänzt.

Abs. 1 Dieser Absatz entspricht eins zu eins Art. 19.

Abs. 2 Dieser Absatz regelt eine lang geübte Praxis zwischen Land und Gemeinden im weitesten Sinne:

Das Land ist für die kursmässige Ausbildung zuständig (siehe auch Abs. 3), während die Mannschafts-Übungen Sache der einzelnen Feuerwehren sind.

Abs 3 Das Land hat verbindliche Richtlinien für die kursmässige Ausbildung und die Durchführung der Kurse zu erlassen.

Die Regierung hat deshalb ein „Feuerwehr-Ausbildungskonzept“ genehmigt, das regelmässig überprüft und angepasst werden muss.

Zu Art. 22 – Übungsdienst

Art. 22 entspricht grossteils dem geltenden Gesetz, wobei Abs. 3 (Zeitpunkt der Kaderübungen) gestrichen wurde. Der beste Zeitpunkt ist abhängig von der gesamten Jahresplanung der einzelnen Feuerwehr, weshalb sich die Vorgabe eines bestimmten Zeitpunktes erübrigt.

Zu Art. 23 – Inspektion

Inspektionen geben der Regierung die Möglichkeit, ihren Verpflichtungen gemäss Art. 5 entsprechend nachkommen zu können.

Art. 23 der Vorlage entspricht dem geltenden Gesetz, enthält aber zudem einige Präzisierungen bzw. Ergänzungen.

Abs. 1 präzisiert, an welches Amt die Regierung diese Aufgabe delegiert hat.

Abs. 2 wurde neu nach Prioritäten gegliedert.

Abs. 3 Hier wurde ergänzt, dass die Mahnung durch das inspizierende Amt zu erfolgen hat, was der bisherigen Praxis entspricht.

Nicht geändert wurde der Hinweis, dass die Regierung nötigenfalls Verbesserungen der Verhältnisse veranlassen kann. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Abs. 4 Absatz 4 legt fest, dass Genaueres über die Inspektion in einer Verordnung festzulegen ist.

Eine entsprechende „Verordnung über die Ausbildung und Inspektion der Feuerwehren“ (LGBI. 1995 Nr. 173) wurde mit Regierungsbeschluss vom 21. Okt. 2008 aufgehoben und muss deshalb nach Inkrafttreten dieser Vorlage neu formuliert werden.

E. Alarmierung und Einsatzdienste

Zu Art. 24 – Alarmierung

Art. 24 ist nahezu unverändert übernommen worden.

In einer Ergänzung wird festgehalten, dass eine Alarmierung nur notwendig ist, wenn das Schadenereignis durch Betroffene nicht selber bewältigt werden kann (Bagatellereignis) und / oder eine Entwicklung zu grösserem Schaden nicht verhindert werden kann.

Die öffentlich bekannte Alarmierungsstelle ist immer die Landes-Notruf und Einsatzzentrale (LNEZ) bei der Landespolizei. Die entsprechenden Telefonnummern werden in den Medien laufend in Erinnerung gerufen (112, 117 und 118).

Zu Art. 25 – Alarmierung der Feuerwehr

Art. 25 entspricht voll umfänglich dem gültigen Gesetz.

Die Alarm-Auslösestelle ist immer die LNEZ. Für Ausnahmefälle ist eine redundante Auslösestelle im Landesführungsraum mit gleicher Möglichkeit vorgesehen.

Zu Art. 26 – Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz

Mit der neuen Fassung dieses Artikels wird teilweise die Kompetenz des Vorstehers und die Definition der Verantwortung des Kommandanten berührt. Die entspricht heute bereits der Praxis bei Feuerwehr-Einsätzen.

Art. 26 des geltenden Gesetzes wurde in Einzelheiten wie folgt angepasst:

Abs. 1 Um wertvolle Zeit zu gewinnen, führt nach einer Alarmierung der erste auf dem Schadenplatz bzw. im Feuerwehrdepot eintreffende Feuerwehr-Offizier den Einsatz – vorausgesetzt, dass er dafür die nötige Qualifikation besitzt. Dieser Offizier bleibt Einsatzleiter, ausser wenn er sich überfordert fühlt und deshalb von sich aus das Kommando abgeben will.

Entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung ist in der Praxis häufig nicht der Kommandant Einsatzleiter (obwohl er auf Grund seiner Funktion die Hauptverantwortung trägt). Stellt er oder sein Stellvertreter fest, dass der Einsatzleiter überfordert ist, muss er jedoch eingreifen.

Abs. 2 Dieser Absatz wurde in Sinne von Absatz 1 auf die Betriebsfeuerwehren ausgedehnt und entsprechend angepasst. Es macht Sinn, wenn bei einem Einsatz in einem Betrieb der Einsatz durch einen Offizier der Betriebs-Feuerwehr, der sich im Betrieb besonders gut auskennt, geführt wird.

Abs. 3 Hier wurde auf den Artikel 18 (insbesondere die Nachbarschaftshilfe) Bezug genommen.

Eine für Nachbarschaftshilfe aufgebotene Feuerwehr erhält im Rahmen des Gesamteinsatzes einen in sich geschlossenen Auftrag. Sie bleibt dabei aber unter einem Kommando und bildet im Verständnis der Feuerwehr einen eigenen Abschnitt.

Ausnahmen sind nur üblich, wenn Spezialisten (z.B. Atemschutz) zur Verstärkung der eigenen Fachgruppe aufgeboten werden.

Der Begriff Katastrophe wurde weggelassen, da Nachbarschaftshilfe bei jedem Einsatz möglich ist (wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen) und sich nicht nur auf grosse Schadenfälle beschränkt.

Abs. 4 In Absatz 4 wird die einzige Ausnahme der Kommandoregelung gemäss Abs 3 geregelt:

Bei Verkehrsrettungen (Personen- und evtl. Tierrettungen nach Verkehrsunfällen) hat die Gemeinde-Feuerwehr reine Unterstützungsaufgaben für die Stützpunkt-Feuerwehr zu leisten und untersteht somit dem Kommando der Stützpunkt-Feuerwehr. Dabei werden die Leute der eigenen Feuerwehr im Sinne von Abs. 3 als Abschnitt (siehe oben) durch eigene Offiziere geführt.

Zu Art. 27 – Vermeidung von Gebäudeschäden

Art. 27 des geltenden Gesetzes ist marginal angepasst worden.

Abs. 1 Da das Einsatzspektrum der Feuerwehr über die eigentliche Bekämpfung des Feuers (im Durchschnitt noch etwas über 25 % aller Einsätze) hinausgeht, ist gegenständlich auf Art. 3 Bezug genommen worden. Demgemäss ist eine Klarstellung für die nach Möglichkeit schonende Bekämpfung des Feuers erfolgt.

Abs. 2 Art. 26 ist konsequenterweise mit der Nennung eines Einsatzleiters statt des Kommandanten angeglichen worden.

Abs. 3 Ist unverändert übernommen worden.

Abs. 4 des geltenden Gesetzes (Regelung Entschädigung mit dem Eigentümer bei weitergehenden Arbeiten) konnte weggelassen werden, weil mit der Definition von Abs. 3 das Auslangen gefunden wird.

Alle Tätigkeiten, die über absolute Notwendigkeit zur Sicherung eines Schadenplatzes und zur Vermeidung weiterer Schäden hinausgehen, sind eine zusätzliche Dienstleistung und damit gemäss Art. 38 Abs. 3 entsprechend kostenpflichtig. Dies betrifft insbesondere auch Aufräumarbeiten.

Näheres regelt die Gemeinde oder die Feuerwehr selber (evtl. in der Feuerwehr-Ordnung gemäss Art. 7).

Zu Art. 28 – Abklärung der Brandursache

Art.28 wurde unverändert übernommen.

Es ist zwingend, dass die Brandermittlung durch Vermeiden unnötiger Schäden durch die Feuerwehr aktiv unterstützt wird.

Zu Art. 29 –Brandwache

Art. 29 wurde unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen.

Die Brandwache ist so lange aufrecht zu erhalten, bis davon ausgegangen werden kann, dass auf dem Schadenplatz keine Gefahrenherde mehr bestehen.

F. Hilfspflichten der Bevölkerung und Requisition, Unterstützungspflicht von Betrieben

Zu Art. 30 – Hilfspflichten der Bevölkerung

Art. 33 des geltenden Gesetzes ist wie bereits oben ausgeführt aus dem geltenden Bevölkerungsschutzgesetz übernommen und angepasst ins Feuerwehrgesetz überführt worden.

Jede volljährige Person (über 18 Jahre) kann bei Bedarf verpflichtet werden, der Feuerwehr bei der Bekämpfung einer Schadenlage und bei der unmittelbar anschließenden, vorläufigen Beseitigung von Schäden nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen Hilfe zu leisten.

Bei der Zwangsverpflichtung zur vorläufigen Beseitigung von Schäden ist ausserdem vorgeschrieben, dass sich der Einsatz unmittelbar an die Bekämpfung des Ereignisses anschliessen muss. Damit soll ausgeschlossen werden, dass eine zwangsweise Heranziehung von Hilfspersonen auch dann noch erfolgt, wenn deren Mitwirkung zwar möglicherweise als im öffentlichen Interesse wünschenswert, aber aus Sicherheitsgründen als nicht mehr zwingend erforderlich anzusehen ist.

Die Hilfeleistungsverpflichtung besteht nur insoweit, als der Einzelne nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Lage ist, die verlangte Hilfeleistung zu erbringen. Ein Heranziehen hat zu unterbleiben, wenn für die Hilfeleistung berufliche oder sonstige fachliche Kenntnisse erwartet werden, die der Einzelne nicht aufweist. Die Hilfeleistung kann verweigert werden, wenn durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchtet werden muss.

Zu Art. 31 – Requisition

Art. 31 entspricht Art. 32 des geltenden Gesetzes und verpflichtet Besitzer und Halter von Fahrzeugen, Geräten und Materialien, deren Inanspruchnahme zu dulden.

Unter sonstigen geeigneten Hilfsmitteln ist zudem alles zu verstehen, was zur Bekämpfung einer Schadenlage notwendig ist (z. B. Löschwasservorräte in Schwimmbädern, Schmutzwasserpumpen, Generatoren, etc. aber auch Baumaschinen, Traktoren, Lastwagen, etc.).

In Abs. 2 wird explizit darauf hingewiesen, dass Personen mit Berufserfahrung bevorzugt für Räumungseinsätze zugezogen werden sollen. Dabei müssen auch die erforderlichen technischen Mittel bereitgestellt werden.

Zu Art. 32 – Betreten von Liegenschaften

Diese Bestimmung regelt das Betreten von Liegenschaften bei Ernstfalleinsätzen und entspricht inhaltlich Art. 31 des geltenden Gesetzes. Dies wurde analog dem Bevölkerungsschutzgesetz angepasst.

Abs. 1 In diesem Absatz wird klargestellt, dass im Einsatzfall vor allem nicht nur die Feuerwehr, sondern auch andere für den im Einsatz tätige Personen das Recht zum Betreten der Liegenschaft haben (z.B. die Polizei, Ermittler, Sanität, etc.).

Abs. 2 Es kommt immer wieder vor, dass z.B. Zäune oder parkierte Fahrzeuge, deren Besitzer nicht rechtzeitig ausfindig gemacht werden können, einen Einsatz der Feuerwehr behindern. Die Feuerwehr hat in diesem Falle das Recht, unter möglicher Schonung, die Behinderung zu entfernen.

Abs. 3 Hier wird festgehalten, dass das Betreten auch bedeuten kann, dass von dieser Liegenschaft aus Massnahmen durchgeführt werden dürfen, die der Bekämpfung des Ereignisses auf einer andern Liegenschaft dienen (z.B. als Standort von Motorspritzen, des Tanklöschfahrzeuges oder zur Durchführung von Leitungen für den Löschwasserbezug, etc.).

Zu Art. 33 – Pflichten der im Schadengebiet Anwesenden (neu)

Diese Verpflichtung entspricht Art. 38 des geltenden Bevölkerungsschutzgesetzes und war in seiner Konsequenz auch im neuen Feuerwehrgesetz entsprechend zu verankern.

Art. 33 reglementiert, dass die Feuerwehr im Notfall bzw. bei Gefahr in Verzug auch ohne Landespolizei und / oder Gemeinde-Vorsteher Evakuierungen (dringende Räumungen aus Sicherheitsgründen) von Einzelobjekten oder ganzen Ortsteilen anordnen und vornehmen kann.

Zu Art. 34 – Pflichten von Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr

Art. 34 ist neu und ergänzt Art. 9 Abs. 5 sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. e und f.

Zur Sicherheit des Personals von Betrieben und zur notwendigen Unterstützung der Einsatzkräfte definiert dieser Artikel wesentliche Aufgaben im Bereich der Sicherheit, die Betriebe erfüllen müssen, auch wenn sie gerade keine Betriebsfeuerwehr unterhalten.

Bst. a Dazu gehört, dass Verantwortliche eines Betriebes entsprechend zu bezeichnen und bekannt zu geben sind, die für die Feuerwehr bei Einsätzen innert nützlicher Zeit verfügbar sind. Die zeitliche Richtlinie soll maximal 15 Minuten ab Alarm sein. Nur diese Personen können ausreichend über aktuelle nicht permanente Gefahrenquellen innerhalb des Gebäudes Auskunft geben (Permanente Gefahrenquellen müssen in den Einsatzplänen aufgezeigt werden).

Diese Personen sollen definitionsgemäss immer alarmierbar sein.

- Bst. b Betriebe, die keine eigene Betriebsfeuerwehr unterhalten, sind verpflichtet, der Gemeindefeuerwehr zu Übungszwecken Zutritt zu gewähren. Diese Übungen sind gegenseitig abzusprechen.

Der Betrieb kann verlangen, dass der Zutritt unter Begleitung von Mitarbeitern stattfinden muss.

- Bst. c Die Betriebsabläufe müssen so organisiert werden, dass der Zutritt in das Gebäude in einem Einsatzfall nach einem Alarm jederzeit ungehindert möglich ist. Dies muss vor allem dann der Fall sein, wenn sich im Gebäude Personen aufhalten, die gerettet werden müssen.

- Bst. d Um Personenschäden nach Möglichkeit zu vermeiden, ist es zwingend notwendig, dass die Betriebe die Evakuierung des eigenen Personals und allfälliger Gäste aus allen Gebäuden des Betriebes umfassend planen und mittels regelmässiger Übungen sicherstellen.

Diese Planung ist der Feuerwehr-Kommission im Rahmen der Einsatzplanung vorzulegen.

- Abs. 2 Insbesondere über weitere Massnahmen und den Inhalt von Einsatzplänen kann die Regierung per Verordnung nähere Vorschriften erlassen.

Die Nothilfe und Requisition wurde im geltenden Gesetz mit den Art. 31 (Betreten von Liegenschaften), 32 (Requisition) und 33 (Nothilfe) geregelt.

Diese Punkte wurden den heutigen Erfordernissen entsprechend in grundsätzlicher Weise auch im neuen Gesetz über den Bevölkerungsschutz geregelt und

deshalb aus der Vorlage ins neue Feuerwehrgesetz überführt und angepasst. Dabei handelt es sich um die Art. 30 bis 34.

Zu Art. 35 – Verhältnismässigkeit (neu)

Dieser Artikel verpflichtet die Feuerwehr und Einsatzkräfte bei ihren Einsätzen diejenigen Massnahmen so zu treffen, dass die Beeinträchtigung am geringsten erfolgt und sofern möglich, keine Schäden bzw. auch Folgeschäden entstehen. Schäden an Liegenschaften, Bodenflächen, Materialien und Geräten sind so gering wie möglich zu halten.

Dem entsprechend dürfen auch Personen für Zusatzhilfe gemäss Art. 30 nur aufgeboden werden, wenn dies absolut notwendig ist.

G. Haftpflicht

Zu Art. 36 – Haftpflicht

Art. 36 entspricht im weitesten Sinne dem geltenden Gesetz mit folgenden Ergänzungen:

Abs. 1 Anstelle von Dienstpflichtigen sind die Feuerwehr und Einsatzkräfte genannt.

Abs. 3 Müssen nach einem Einsatz oder einer Übung Zahlungen aufgrund entstandener Schäden getätigt werden, sind grundsätzlich Rückgriffe von Gemeinden auf Führungskräfte der Feuerwehr nicht möglich.

Ausgenommen davon bleiben grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und Nutzen für den Einsatz.

Abs. 4 Da neu die Stützpunkt-Feuerwehr Angelegenheit des Landes ist, wurde dieser Absatz (analog Abs. 3) für den Stützpunkt eingefügt.

Zu Art. 37 – Rückgriff

Abs. 1 Dieser Text entspricht unverändert dem Inhalt von Art. 35 des gültigen Gesetzes und betrifft insbesondere Brandstiftung und grobfahrlässiges oder fahrlässiges Verursachen von Schadenfällen aller Art, die einen Feuerwehr-Einsatz notwendig machen.

Abs. 2 Hiermit wird die Kostenfolge von Einsätzen der Feuerwehr rechtlich geregelt, wenn diese Einsätze in externem Auftrag (nicht von der Gemeinde) und ausserhalb der Kernaufgabe der Feuerwehr erfolgen. Insbesondere sind das Verkehrs- und Parkdienste im Auftrag von Organisatoren von Veranstaltungen.

H. Versicherungsleistungen

Die bereits bestehenden, obligatorischen Versicherungsleistungen für die Mitglieder der Rettungs- und Hilfsdienste (Krankenkassa, Nicht-Betriebs- und Betriebsunfall sowie evtl. die Hilfskassa des Schweiz. Feuerwehrverbandes) wie dies im geltenden Bevölkerungsschutzgesetz umgesetzt wurde, werden mit dem neuen Art. 38 durch eine spezielle Unfallversicherung bzw. Absicherung für die Mitglieder der Rettungs- und Hilfsdienste sowie deren Angehörige entsprechend ergänzt.

Die Formulierung ist dem geltenden Bevölkerungsschutzgesetz entnommen worden.

Zu Art. 38 – Versicherung (neu)

- Das Land, die Gemeinden oder die Betriebe haben dafür zu sorgen, dass für die Mitglieder der Feuerwehren sowie deren Angehörige eine ausreichende Unfallversicherung besteht.

Eine solche Unfallversicherung wurde vom Land, von den meisten Gemeinden und den Betrieben für die Mitglieder der Feuerwehren bereits abgeschlossen, obwohl bisher noch keine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand.

- Die Haftpflichtversicherung ergibt sich teilweise aus dem Amtshaftungsgesetz und wird hier explizit auch auf die Feuerwehr ausgedehnt, die eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinden erfüllt.
- Die Rechtsschutzversicherung für die Feuerwehr ist eine weitere Absicherung der Angehörigen der Feuerwehr (insbesondere der Führungskräfte) gegen Kosten, die bei der juristischen Abklärung und/oder gerichtlichen Einschätzung von Schäden, die bei Einsätzen und Übungen entstehen könnten.

III. Finanzierung

Zu Art. 39 – Kosten für Einsätze

In den Grundzügen entspricht Art. 39 dem geltenden Gesetz (Art. 36), ist aber mit marginalen Ergänzungen versehen worden. Bisher ist es vor allem bei der Kostenübernahme gelegentlich zu Auslegungsproblemen gekommen.

Vor allem aber wurde Art. 39 dahingehend ergänzt, dass Einsätze wegen Brandereignissen nur für Privatpersonen und Kleinbetriebe kostenlos sind. Betriebe mit einer Grösse gem. Art. 9 Abs. 5, die keine eigene Betriebsfeuerwehr halten, haben nach einem Einsatz die Personalkosten der Gemeindefeuerwehr zutragen.

Abs. 1 Die Einsätze der Feuerwehren sind heute nur noch ca. 25% aller Fälle Löscheinsätze (in welcher Form auch immer). Der Rest umfasst Hilfeleistungen bei Elementarereignissen, sowie technische Einsätze (Wasser-Rohreinbrüche, Ölunfälle, Unfälle mit Chemikalien, etc.), Tierret-

tungen (Rettungen von Katzen, Grosstiere, etc.) bis hin zu Vernichtungsaktionen von Wespennestern und Ähnlichem.

Weiteres wird festgelegt, dass Betriebe ab einer bestimmten Grösse die Kosten für Brandeinsätze teilweise selbst zu tragen haben.

Bei Elementarschäden kann unterschieden werden zwischen versicherbaren und nicht versicherbaren Ereignissen. Schäden am und im Haus durch Elementarereignisse (Rüfen, Hochwasser, Sturm, Lawinen, etc.) sind mit Ausnahme von Erdbebenschäden bereits heute versicherbar und in Liechtenstein zurzeit obligatorisch versichert.

Die Bekämpfung der Folgen von nicht versicherbaren Elementarschäden soll aber auch für Grossbetriebe nach wie vor kostenfrei sein.

Bei grober Fahrlässigkeit kommt Art. 36 zum Tragen.

- Abs. 2 Hier wird genau definiert, welchen Teil der Kosten bei Brandeinsätzen die Betriebe zu zahlen haben und welche die Allgemeinheit dabei trägt: Die Personalkosten gehen zulasten der Betriebe, während die Infrastruktur- und Gerätekosten nicht abgewälzt werden sollen.
- Abs. 3 Für jene Betriebe, die eigene Feuerwehren oder Löschgruppen unterhalten, gilt die zusätzliche Hilfe der Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr bei einem Brandfall als Nachbarschaftshilfe, die für die Betroffenen gemäss Definition kostenlos geleistet wird.
- Abs. 4 Alle technischen Einsätze, deren Ursache eindeutig zuzuordnen ist, werden dem Verursacher (bzw. dem Besitzer) verrechnet. Dabei handelt es sich insbesondere um Rettungen von Menschen und Tieren (häufig nach Verkehrsunfällen), Suchaktionen, Öl- und Chemikalienunfälle, etc.

Die meisten davon sind versicherbar oder über obligatorische Versicherungen automatisch versichert.

Ist dies nicht der Fall, oder der Verursacher unbekannt, entfällt die bisher übliche hälftige Kostenteilung zwischen Land und Gemeinde. Die Gemeinden haben in diesem Fall die Kosten ihrer Gemeinde-Feuerwehr (und falls ebenfalls aufgeboten der Betriebsfeuerwehren) und das Land diejenigen der Stützpunkt-Feuerwehr zu tragen. Letzteres ist allerdings nur der Fall, wenn es sich auf Grund des Ereignisses um einen Stützpunkteinsatz mit dem dafür nötigen Geräten oder Fahrzeugen handelt (nicht aber wenn die Hilfe als Nachbarschaftshilfe zwischen zwei Feuerwehren angefordert wurde). So ist z.B. der Einsatz des Hubretters (Autodrehleiter) ein Stützpunkteinsatz, während die Unterstützung einer Nachbarfeuerwehr mit Atemschutz kein Stützpunkteinsatz sondern Nachbarschaftshilfe ist.

Abs. 5 Es wird festgeschrieben, dass Kosten für reine Dienstleistungen zugunsten von privaten und juristischen Personen von den Gemeinden bzw. den Feuerwehren zu einem von den Gemeinden (bzw. für den Stützpunkt vom Land) festgesetzten Tarif verrechnet werden können. Dabei handelt es sich in den überwiegenden Fällen um Verkehrs- und Parkdienste sowie Absicherungen.

Abs. 6 Die Kostentragung gem. Art. 18 (Nachbarschaftshilfe) regeln die Gemeinden unter sich. Grundsätzlich wird die Nachbarschaftshilfe von den Gemeinden finanziert. (Ausnahmen sind in Abs. 1 und 2 geregelt.)

Bis anhin war es üblich, dass Nachbarschaftshilfe der Einsatzgemeinde nicht verrechnet (mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien, z.B.

Schaumextrakt, etc.) sondern von der Entsendegemeinde getragen wurden.

Zu Art. 40 – Betriebs- und Investitionskosten

Dieser Artikel entspricht Art. 37 des geltenden Gesetzes (unter Berücksichtigung, dass das Land alle Betriebs- und Investitionskosten für den Feuerwehr-Stützpunkt trägt).

Die Finanzierung der Betriebsfeuerwehren ist neu aufgenommen. Diesbezüglich ändert sich an den gegebenen Fakten nichts, da dies der bisherigen Praxis entspricht und nunmehr rechtlich verbindlich ist.

Zu Art. 41 – Kurskosten für Aus- und Weiterbildung

Dieser Artikel entspricht mit marginalen Präzisierungen Art. 38 des geltenden Gesetzes.

Abs. 1 Präzisiert, dass das Land die Kosten von Kursen inkl. der bereits üblichen Entschädigung übernimmt. Es wird auch klar geregelt, was unter einer Entschädigung zu verstehen ist.

Das Land übernimmt keine Kosten für Übungen – es sei denn das Land hat diese als gemeinsame Übungen mehrerer Organisationen angeordnet.

Abs. 2 Die Entschädigung für Kurse wird durch eine Weisung der Regierung, welche vor kurzem angepasst wurde, geregelt.

Sie dient auch als Grundlage für die Auszahlungen bei Einsätzen, soweit das Land diese für seine Organisationen vorzunehmen hat.

IV. Rechtsmittel

Zu Art. 42 Beschwerde

Dieser Artikel ist mit marginalen Anpassungen in Wortlaut und Inhalt identisch mit Art. 39 des geltenden Gesetzes.

V. Strafbestimmungen

Zu Art. 43 –Zuständigkeit

Mit der notwendigen Präzisierung, welche weiteren Artikel in der Vorlage betroffen sind, ist dieser Artikel in Wortlaut und in Inhalt identisch mit Art. 40 des geltenden Gesetzes.

Zu Art. 44 – Verantwortlichkeit

Dieser Artikel ist eins zu eins Art. 41 des geltenden Gesetzes übernommen worden.

VI. Schlussbestimmungen

Zu Art. 45 – Durchführungsverordnungen

Dieser Artikel ist eins zu eins dem bisher geltenden Gesetz entnommen worden.

Zu Art. 46 – Delegation

Dieser Artikel ist eins zu eins dem bisher geltenden Gesetz entnommen worden.

Zu Art. 47 – Aufhebung des bisherigen Rechts

Unter der Berücksichtigung, dass gegenständlich das Feuerwehrgesetz von 1990 (LGBI. 1990 Nr. 43) aufgehoben wird, ist dieser Artikel in Wortlaut und Inhalt identisch mit Art. 44 des geltenden Gesetzes.

Art. 48 – Inkrafttreten

Unter dem Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft, andernfalls am Tag der Kundmachung.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen

7. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom....

über das Feuerwehrwesen (Feuerwehrgesetz, FWG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Menschen und Tiere zu schützen und zu retten
sowie Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen
Schadenereignissen zu schützen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „Gemeindefeuerwehr“: ein von der Gemeinde ausgerüstetes polizeiliches
Organ, das grundsätzlich für die allgemeine Schadenwehr zuständig ist;

- b) „Stützpunktfeuerwehr“: eine vom Land für besondere Schadenereignisse speziell ausgerüstete und geeignete Feuerwehr;
- c) „Betriebsfeuerwehr“: eine von Betrieben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Grösse, Lage, baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihres besonderen Gefahrenpotentials eines erhöhten Brand- oder Katastrophenschutzes bedürfen, ausgestattete interne Feuerwehr;
- d) „Löschgruppe“: Teil einer Gemeindefeuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr mit reduzierter Mannschaftsstärke und Ausrüstung;
- e) „Löschbezirk“: Gebiet einer Gemeinde, das vollumfänglich vom Gebiet einer oder mehrerer anderen Gemeinden umschlossen ist und nicht an das eigene Hoheitsgebiet angrenzt.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Aufgaben

1) Die Feuerwehr kommt grundsätzlich bei Brandfällen (abwehrender Brandschutz), Unfällen, technischen Schadenereignissen (technischer Hilfsdienst), Elementarereignissen, Chemieereignissen, Explosions- und Strahlereignissen, Grossereignissen und Katastrophen (Bevölkerungsschutz) zum Einsatz.

2) Aufgaben des Feuerwehrwesens sind insbesondere:

- a) Menschen und Tiere zu retten;
- b) Güter zu schützen;
- c) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;

- d) bei Schadenlagen Hilfe zu leisten;
- e) unmittelbar drohende Schäden und Gefahren mit geeigneten Massnahmen abzuwenden sowie weitere Schäden zu verhindern;
- f) Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen.

3) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen, Tiere und Sachen herangezogen und mit Massnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei besonderen Veranstaltungen, Versammlungen, oder Vorkommnissen herangezogen werden.

4) Im übrigen kann die Feuerwehr zu Dienstleistungen wie dem Verkehrsdienst, Ordnungsdienst und Saalwachen herangezogen werden.

5) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

Art. 4

Pflichten der Gemeinden

1) Jede Gemeinde hat für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend ausgerüsteten Gemeindefeuerwehr zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie hat ausserdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

2) Besteht in einer Gemeinde ein freiwilliger Feuerwehrverein, kann dieser vom Gemeinderat als Gemeindefeuerwehr anerkannt werden, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen im Sinne dieses Gesetzes zu erfüllen.

Art. 5

Aufsicht

Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt der Regierung.

Art. 6

Feuerwehrpflicht

1) Alle Einwohner sind mit Erreichung der Volljährigkeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig, wenn eine freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke erreicht und deswegen die Aufgaben nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden können.

2) Die Gemeinde kann innerhalb von der in Absatz 1 festgelegten Altersbeschränkung abweichen, wenn eine freiwillige Feuerwehr die erforderliche Mindeststärke erreicht.

3) Zum Feuerwehrdienst kann nicht herangezogen werden:

- a) wer wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist;
- b) wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist;
- c) wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.

Art. 7

Gemeindefeuerwehrordnung

1) Jede Gemeinde erlässt eine Feuerwehrordnung. Diese regelt Bestand und Organisation der Feuerwehr und unterliegt der Genehmigung der Regierung.

2) Die Gemeinde ist nach Art. 4 Abs. 1 für eine zeitgemässe Ausrüstung ihrer Feuerwehr in personeller und in materieller Hinsicht verantwortlich.

II. Organisation**A. Im Allgemeinen**

Art. 8

Gemeindefeuerwehr

1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus dem Feuerwehrkader, den Fachabteilungen und der Mannschaft.

2) Die Fachabteilungen können insbesondere bestehen aus:

- a) Maschinisten-, Motorspritzen- oder Tanklöschfahrzeuggruppe;
- b) Öl- und Chemiewehrgruppe;
- c) Atemschutzgruppe;
- e) Technische Gruppe;
- f) Verkehrsdienstgruppe;
- g) weitere Gruppen nach Bedarf der Gemeinde.

3) Die Gemeindefeuerwehren stellen der Stützpunktfeuerwehr zur Erfüllung ihrer Spezialaufgaben und Sondereinsätze entsprechend qualitatives und quantitatives Personal bei Bedarf zur Verfügung.

Art. 9

Betriebsfeuerwehr

1) Betriebe, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder die wegen ihrer Grösse, Lage, baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihres besonderen Gefahrenpotentials eines erhöhten Brand- und Personenschutzes bedürfen, können von der Regierung verpflichtet werden, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren oder in kleineren Betrieben Löschruppen aufzustellen, zu unterhalten und mit einer der Art des Betriebes entsprechenden Ausrüstung zu versehen. Ein Betrieb kann auch freiwillig eine Betriebsfeuerwehr aufstellen.

2) Die Betriebsfeuerwehren und Löschruppen sind in der Regel der Gemeindefeuerwehr unterstellt und haben, wenn nötig, auch ausserhalb des Betriebes bei Einsätzen mitzuwirken, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3) Zur Einrichtung und Einteilung von Betriebsfeuerwehren sowie Löschruppen erlässt die Regierung Richtlinien.

4) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr oder einer Löschruppe werden die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindefeuerwehren nicht berührt.

5) Unterhält ein Betrieb mit mehr als 250 Mitarbeitern innerhalb eines Gebäudekomplexes keine Betriebsfeuerwehr oder Löschruppe, hat dieser für geeignete Einsatzpläne zu sorgen und diese der Feuerwehr-Kommission der Gemeinde zuhanden der Gemeindefeuerwehr zu übergeben.

6) Für Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen von Betrieben sind durch die Betriebsinhaber besondere Vorschriften aufzustellen, die unter anderem die Einsatzpläne für Betriebe beinhalten. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 10

Feuerwehrkader

1) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

2) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter werden vorbehaltlich von Art. 11 vom Gemeinderat nach Art. 11 Abs. 2 genehmigt und nach Art. 11 Abs. 3 gewählt und sind diesem gegenüber direkt verantwortlich.

3) Die Leiter der Fachabteilungen werden gem. Art.15 vom Kommandanten vorgeschlagen und zusammen mit den Verantwortlichen für Material (Materialwart) und Fahrzeuge (Fahrzeugchef) von der Feuerwehr gewählt. Sie sind dem Kommandanten gegenüber direkt verantwortlich.

Art. 11

Vorbehalt

1) Wenn die Gemeindefeuerwehr als freiwilliger Verein gemäss Art. 4 Abs. 2 organisiert ist, werden der Kommandant, dessen Stellvertreter und die Leiter der Fachabteilungen vom Verein gemäss dessen Statuten gewählt.

2) Die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

3) Wenn während sechs Monaten der Verein keinen Kommandanten wählt, hat der Gemeinderat die Wahl vorzunehmen.

Art. 12

Beförderungen

1) Bei Beförderungen sind die Ausbildung und die Erfahrung im Feuerwehrdienst sowie die persönliche Eignung bestimmend.

2) Das Vorgehen bei der Beförderung und bei der Gradierung wird in einem besonderen Gradierungsreglement festgelegt, welches von der Regierung zu genehmigen ist.

B. Leitung des Feuerwehrwesens, Dienstobliegenheiten

1. Feuerwehrkommission

Art. 13

Wahl

1) Der Gemeinderat wählt eine Feuerwehrkommission. Diese besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Feuerwehrkommandanten und weiteren drei Mitgliedern.

2) Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden der Kommission. Vorsitzender ist in der Regel das Gemeinderatsmitglied.

3) Die Feuerwehrkommission kann mit der Brandschutzkommission oder einer anderen Kommission des Sicherheitsbereiches zusammengelegt werden.

Art. 14

Aufgaben

1) Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

- a) die Begutachtung der Anschaffung von Feuerwehrgeräten und Fahrzeugen, der erforderlichen Infrastruktur und der persönlichen Ausrüstung der Feuerwehr;
- b) die Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr;
- c) die Erstellung eines Gefahrenkatasters für die Gemeinden;
- d) das Erstellen von Einsatzplänen für besondere Objekte in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr;
- e) das Veranlassen des Erstellens von Einsatzplänen gem. Art. 9 Abs. 5 oder im Falle einer Verweigerung die Auftragserteilung zum Erstellen von Einsatzplänen auf Kosten des Betriebes;
- f) die Entgegennahme, Kontrolle und Genehmigung der Einsatzpläne von Betrieben gem. Art. 9 Abs. 6.

2) In allen Fällen, in denen die Feuerwehrkommission Mängel im Feuerwehrwesen der Gemeinde feststellt, die sie nicht von sich aus beseitigen kann, hat sie zuerst dem Gemeinderat und dann dem Amt für Bevölkerungsschutz Anzeige zu machen und ihnen Vorschläge zur Behebung der betreffenden Missstände zu unterbreiten.

2. Feuerwehrkommandant

Art. 15

Aufgaben

1) Dem Feuerwehrkommandanten obliegen insbesondere:

- a) die Leitung der gesamten Feuerwehr;
- b) der Vorschlag für die Leitung der Fachabteilungen zuhanden des Vereins (gem. Art. 11);
- c) das Zusammenstellen eines leistungsfähigen und geeigneten Feuerwehrkaders;
- d) das Gewährleisten eines guten Ausbildungsstandes der Gesamtmannschaft, des Kaders und der Fachabteilungen;
- e) das alljährliche Erarbeiten eines Übungsplanes, der dem zuständigen Amt vorzulegen ist;
- f) die Anordnung und Überwachung der Übungen der einzelnen Abteilungen und der Gesamtübungen;
- g) die unmittelbare Aufsicht über Personal, Material, Fahrzeuge und Infrastruktur;
- h) das Erstellen von Rapporten und Abrechnungen über die Tätigkeit der Feuerwehr gem. Art. 3 und die Berichterstattung an den Gemeindevorsteher und das Amt für Bevölkerungsschutz;
- i) die Organisation und das Durchführen der Neuanschaffungen und die Magazinierung der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge;
- k) das Aufgebot zur Hilfeleistung;
- l) die Vertretung der Feuerwehr nach Aussen.

2) Bei Verhinderung des Kommandanten tritt der Stellvertreter in dessen Funktionen ein.

3. Feuerwehrkader

Art. 16

Grundsatz

Das Feuerwehrkader ist das erweiterte Führungsgremium jeder Feuerwehr. Es unterstützt den Kommandanten in allen technischen Belangen und in der Ausbildung.

4. Amt

Art. 17

Überwachung; Inspektion

1) Das Amt für Bevölkerungsschutz überwacht und kontrolliert insbesondere die Aus- und Weiterbildung sowie die Ausrüstung der Feuerwehren.

2) Das Amt für Bevölkerungsschutz nimmt selbst oder durch die von ihm ernannten Fachleute Inspektionen in den Gemeinden und Betrieben vor (Art. 23).

C. Überkommunaler Einsatz und Kompatibilität der Materialien

Art. 18

Hilfeleistung

1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig bei Bedarf auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird (Nachbarschaftshilfe).

2) Regelungen betreffend Löschbezirke, die sich über die eigentlichen Gemeindegrenzen hinaus erstrecken, verbleiben in der Kompetenz der Gemeinden. Der Regierung sind solche Regelungen zur Kenntnis zu bringen.

3) Im Einverständnis mit der Gemeinde kann die Feuerwehr auch zu Hilfeleistungen im Ausland aufgeboten werden.

Art. 19

Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -material

Die von den Feuerwehren angeschafften Fahrzeuge, Geräte und Materialien haben den von der Regierung mit Verordnung bestimmten technischen Anforderungen zu genügen.

Art. 20

Stützpunktfeuerwehr

1) Die Regierung bestimmt eine Gemeindefeuerwehr als Stützpunktfeuerwehr.

2) Die Stützpunktfeuerwehr unterstützt die Gemeindefeuerwehren bei Schadenereignissen, die den Einsatz besonderer Feuerwehrfahrzeuge, Geräte oder Maschinen erfordern, insbesondere bei Grossbränden sowie Strahlen-, Chemie- und Ölunfällen. Sie übernimmt die technischen Einsätze bei Verkehrsunfällen.

3) Die Stützpunktfeuerwehr ist von der Regierung in Absprache mit der Standortgemeinde zweckentsprechend zu organisieren und auszurüsten.

4) Die Regierung kann bestimmte Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr in Absprache mit der zuständigen Gemeinde an eine andere Gemeindefeuerwehr übertragen.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Organisation, die Ausbildung, die Ausrüstung und den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder mit Verordnung.

D. Ausbildung der Feuerwehren

Art. 21

Allgemeines

1) Die Ausbildung erfolgt in Form von Kursen und Übungen. Für Kurse ist das Land und für Übungen die jeweilige Feuerwehr zuständig

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren, sowie über die Durchführung der Kurse mit Verordnung.

Art. 22

Übungsdienst

1) Jede Feuerwehr hat der Gemeinde und dem Amt für Bevölkerungsschutz ein ihrem Auftrag angemessenes Jahresübungsprogramm vorzulegen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 23

Inspektion

1) Die Gemeindefeuerwehren, die Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen sind im Sinne von Art. 5 und Art. 17 durch das Amt für Bevölkerungsschutz periodisch zu inspizieren.

2) Die Inspektion bezieht sich insbesondere auf:

- a) den Bestand und den Zustand von Material, Fahrzeugen und Infrastruktur;
- b) die persönliche Ausrüstung der Mannschaft;
- c) die Hydrantenanlagen, Löscheinrichtungen und sonstigen Wasserbezugsorte;
- d) den Ausbildungsstand und die Dienstkenntnisse;
- e) die Ausbildung der Kader- und Fachabteilungen;
- f) die alarmmässige Einsatzbereitschaft;
- g) die vorhandenen Einsatzunterlagen.

Sie hat soweit als möglich die Gefahrenumstände der Gemeinde zu berücksichtigen.

3) Gemeinden oder Feuerwehren, deren Einsatzbereitschaft sich als mangelhaft erweist, können nach erfolgloser Mahnung durch das inspizierende Amt von der Regierung zur Verbesserung der Verhältnisse veranlasst werden.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Inspektion der Feuerwehren mit Verordnung.

E. Alarmierung und Einsatzdienste

Art. 24

Alarmierung

Jedermann ist verpflichtet, Schadenereignisse im Sinne dieses Gesetzes unverzüglich der öffentlich bekannt gemachten Alarmstelle zu melden, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann.

Art. 25

Alarmierung der Feuerwehr

1) Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Alarmstelle, die von der Regierung errichtet und unterhalten wird.

2) Über das Wochenende sowie an allgemeinen Feiertagen und bei besonderen Anlässen ist insbesondere bei der Stützpunktfeuerwehr ein Pikett-Dienst einzurichten.

Art. 26

Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz

1) Auf dem Schadenplatz führt ein Feuerwehroffizier als Einsatzleiter den Einsatz. Jedermann ist verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Verantwortung bleibt beim Gemeindefeuerwehrkommandanten oder bei dessen Stellvertreter.

2) Bei einem Schadenfall in einem Betrieb, welcher eine Feuerwehr unterhält, kann ein Offizier der Betriebsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen.

3) Wird die Feuerwehr zur Hilfeleistung im Sinne von Art. 18 aufgeboden, so bleibt sie unter der Leitung eines eigenen Offiziers.

4) Wird die Feuerwehr zur Hilfeleistung oder Rettung auf der Strasse im Sinne von Art. 20 aufgeboden, so steht sie unter der Leitung des Einsatzleiters der Stützpunktfeuerwehr.

Art. 27

Vermeidung von Gebäudeschäden

1) Die Aufgabenerfüllung nach Art. 3 hat unter Schonung von Gebäuden und Fahrnissen zu geschehen.

2) Der Einsatzleiter hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass alle vermeidbaren Zerstörungen an Objekten unterbleiben.

3) Das Aufräumen des Schadenplatzes ist Sache der Feuerwehr, soweit es für die völlige Löschung des Feuers oder für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Art. 28

Abklärung der Brandursache

Die Feuerwehr hat alles zu tun, was der Ermittlung der Brandursache und der Sicherung der Spuren dienlich sein kann.

Art. 29

Brandwache

Nach einem Brand muss die Brandstätte durch die Feuerwehr auf eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Zeitdauer bewacht werden.

F. Hilfspflicht in der Bevölkerung und Requisition, Unterstützungspflicht von Betrieben

Art. 30

Hilfspflichten der Bevölkerung

1) Jede im Alter von 18 bis 60 Jahren stehende Person ist verpflichtet, bei grossen Einsätzen und der unmittelbar anschliessenden, vorläufigen Beseitigung erheblicher Schäden nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen Hilfe zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert wird.

2) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder höherwertige Pflichten verletzen würde.

3) Kosten aus Unfällen hilfeleistender Personen sind von den betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Land) und den Betrieben zu

tragen, wenn eine anderweitige Deckung allfälliger Haftpflichtversicherungen fehlt.

Art. 31

Requisition

1) Die Eigentümer, Besitzer und Halter von Fahrzeugen aller Art, Zugtieren, Maschinen, Werkzeugen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen geeigneten Hilfsmitteln haben zu dulden, dass diese sowie deren Zubehör auf Anordnung der Feuerwehr für die Bekämpfung von Schadensauswirkungen und für die unmittelbar anschliessende vorläufige Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden.

2) Wer in seinem Geschäftsbetrieb üblicherweise Instandsetzungen vornimmt, kann während eines Feuerwehr-Einsatzes insbesondere zur sofortigen Instandsetzung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten herangezogen werden. Er hat dabei im Rahmen seines Geschäftsbetriebes auch erforderliche Ersatz- und Zubehörteile sowie Betriebsmittel zu liefern.

Art. 32

Betreten von Liegenschaften

1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben zu dulden, dass Feuerwehren und Einsatzkräfte sowie dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke unter möglichster Schonung betreten und benutzen, soweit dies für den Feuerwehr-Einsatz und für die unmittelbar anschliessende Beseitigung erheblicher Schäden erforderlich ist.

2) Feuerwehrleute und Einsatzkräfte dürfen Sachen entfernen, die einen Einsatz behindern. Sie dürfen fremde Gebäude und Grundstücke zur Brandbe-

kämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Massnahmen zu dulden.

3) Eigentümer und Besitzer von betroffenen und benachbarten Grundstücken und Bauwerken haben ausserdem Massnahmen zu dulden, die die Feuerwehr und Einsatzkräfte zur Bekämpfung oder zur unmittelbar anschliessenden Beseitigung erheblicher Schäden anordnen, wie insbesondere die Räumung von Grundstücken und die Beseitigung von Pflanzen und Einfriedungen.

Art. 33

Pflichten der im Schadengebiet Anwesenden

Alle im Schadengebiet oder an einem Einsatzort anwesenden Personen haben Anordnungen der Feuerwehren und Einsatzkräften über Räumung, Abspernung oder Sicherung des Schadengebietes oder des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen.

Art. 34

Pflichten von Betrieben ohne Betriebsfeuerwehren

1) Betriebe ohne Betriebsfeuerwehr oder Löschgruppe (gemäss Art. 9 Abs. 5) haben insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) Verantwortliche mit Gebäudekenntnissen innert nützlicher Frist zur notwendigen Unterstützung der Einsätze der Feuerwehren vor Ort verfügbar sind;
- b) in gegenseitiger Absprache der Gemeindefeuerwehr freier Zugang zu allen Gebäudeteilen für Übungen gewährt wird;

- c) der Zutritt in Gebäude von Betrieben im Alarmfall jederzeit sichergestellt ist;
- d) die Evakuierung von Personen aus den Gebäuden durch Planung und Übung sichergestellt ist.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 35

Verhältnismässigkeit

1) Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen im Sinne von Art. 30, 31, 32, 33 und 34 ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

2) Massnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar ausser Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen.

3) Massnahmen sind nur solange zulässig, bis deren Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

G. Haftpflicht

Art. 36

Haftpflicht

1) Die Gemeinden sind gemäss Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig für Schaden, welcher Dritten durch die Feuerwehr oder Einsatzkräften in Ausübung des Dienstes schuldhaft zugefügt wird.

2) Für Schaden an requirierten Fahrzeugen und requiriertem Material sowie für Schaden, der bei übungsweisem Betreten von Liegenschaften entsteht, haftet die Gemeinden ohne Nachweis eines Verschuldens der Feuerwehr.

3) Hat eine Gemeinde im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 den Geschädigten aufgrund dieses Gesetzes Schaden ersetzt, so kann auf Führungskräfte der Feuerwehren für Schäden, die im Verlauf von Einsätzen und Übungen entstanden sind, kein Rückgriff genommen werden.

4) Im Sinne von Abs. 1 und 2 haftet für Schäden beim Einsatz der Stützpunktfeuerwehr das Land.

Art. 37

Rückgriff

1) Auf natürliche und juristische Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben natürliche und juristische Personen, die die Feuerwehr in deren Interessen in Anspruch nehmen, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die in Anspruchnahme ist nach Art. 3 erfolgt.

H. Versicherungsleistungen

Art. 38

Versicherung

Das Land, die Gemeinden und die Betriebe haben nach Massgabe ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass für die Mitglieder der Feuerwehren eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung besteht.

III. Finanzierung

Art. 39

Kosten für Einsätze

1) Die Hilfeleistung der Gemeindefeuerwehren und der Stützpunktfeuerwehr bei Brandfällen sowie die Einsätze bei unverschuldeten und nicht versicherbaren Elementarschäden sind für Privatpersonen und für privatrechtlich organisierte Kleinbetriebe bis 30 Mitarbeiter unentgeltlich. Grundsätzlich sind in diesen Fällen die Kosten für Einsätze der Gemeindefeuerwehr von der Gemeinde, diejenigen der Stützpunktfeuerwehr vom Land zu tragen.

2) Grossbetriebe gem. Art. 9 Abs. 5 haben die vollen Personalkosten eines Einsatzes der Feuerwehren sowie weiterer Rettungsorganisationen der Gemeinde und des Landes zu übernehmen.

3) Eine Ausnahme bilden jene Firmen, die eine anerkannte eigene Betriebsfeuerwehr betreiben. In diesem Fall gilt der Einsatz der Gemeindefeuerwehr als unentgeltliche Nachbarschaftshilfe.

4) Die Kosten für technische Einsätze und Einsätze bei Öl- und Chemieunfällen (Art. 20) sowie insbesondere Einsätze im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art, sind vom Verursacher zu tragen. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, sind die Kosten für Einsätze einer Gemeindefeuerwehr von der vom Schadensereignis betroffenen Gemeinde, für Einsätze der Stützpunktfeuerwehr vom Land zu tragen.

5) Die Dienstleistungskosten der Feuerwehr bei Ausstellungen und anderen Anlässen werden dem Veranstalter belastet. Die Gemeinden erlassen entsprechende Reglemente.

6) Die Kosten für Einsätze nach Art. 18 Abs. 2 (Nachbarschaftshilfe) werden durch die Gemeinden geregelt und von diesen getragen.

7) Die Ansätze der Entschädigung (Tages- oder Stundenentschädigung) des Personals legt jede Gemeinde bzw. das Land jeweils selber fest.

Art. 40

Betriebs- und Investitionskosten

1) Die Kosten für den Betrieb und die Investitionen der Gemeindefeuerwehren sind von den Gemeinden, diejenigen der Betriebsfeuerwehren vom jeweiligen Betrieb und diejenigen der Stützpunktfeuerwehr vom Land zu tragen.

2) Als Betriebs- und Investitionskosten gelten die Kosten für die Anschaffung, die Unterbringung, den Unterhalt und die Wartung von Fahrzeugen, Geräten und übrigem Material sowie die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindefeuerwehren und der Stützpunktfeuerwehr.

Art. 41

Kurskosten für Aus- und Weiterbildung

1) Das Land trägt die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren, namentlich auch für:

- a) angeordnete Tagesausfallentschädigung;
- b) Stundenausfallentschädigung.

2) Eine Verdienstaufallentschädigung wird nicht entrichtet.

3) Die Regierung regelt das Nähere für Entschädigungen mittels Weisungen.

IV. Rechtsmittel

Art. 42

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Amtsstellen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Feuerwehrkommission kann innert 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat und gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeinderates bei der Regierung erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

V. Strafbestimmungen

Art. 43

Zuständigkeit

1) Wer die in den Art. 6, 7, 9, 24, 30, 31, 32, 33 und 34 vorgeschriebenen Pflichten verletzt, ist von der Regierung wegen Übertretung mit Busse bis zu 5000 Franken zu bestrafen.

2) Die Gemeinden sind berechtigt, in der Feuerwehrrordnung weitere Ordnungsstraftatbestände aufzustellen. Für die Ahndung ist der Gemeindevorsteher zuständig.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 44

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 45

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Anforderungen an die Fahrzeuge, Geräte und Materialien (Art. 19);
- b) Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehr (Art. 20 Abs. 5);
- c) Aus und Weiterbildung der Feuerwehren und Durchführung der Kurse (Art. 21 Abs. 2);
- d) Übungsdienst der Feuerwehren (Art. 22 Abs. 2);
- e) Inspektionen der Feuerwehren (Art. 23 Abs. 4);
- f) Pflichten von Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr (Art. 34 Abs. 2);
- g) Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung (Art. 41 Abs. 3).

Art. 46

Delegation

Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 zugewiesenen Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszuges und die Kollegialregierung einer Amstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Zustellung der jeweiligen Verfügung oder Entscheidung.

Art. 47

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990, LGBl. 1990 Nr. 43, wird aufgehoben.

Art. 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2011 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung in Kraft.